

Vortrag von Christfried Kühne zum Thema:
„Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für die Seelsorge im
Justizvollzug“

am 24.08.2016 in der JA Hameln

1. Vorbemerkungen
 - a. Der Beitrag der Kirchen zur Reform des Strafvollzugs
 - b. Religionsverfassungsrechtliche Aspekte des Verhältnisses von Religionsgemeinschaften und Staat
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Gefängnisseelsorge
3. Regelungen des NJVollzG (StVollzG)
 - a. Einzelseelsorge (§ 53 Abs. 1 NJVollzG)
 - b. Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen (§ 53 Abs. 2,3 NJVollzG)
 - c. Recht auf Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen (§ 54 NJVollzG)
 - d. Wer darf Seelsorge leisten? (§ 179 NJVollzG)
 - e. Zusammenarbeitsgebot (§ 181 NJVollzG)
 - f. Hausordnung (§ 183 NJVollzG)
4. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht
5. Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und dem Land (Niedersachsenkonkordat und Loccumer Verträge)

1. Vorbemerkungen:

a. Der Beitrag der Kirchen zur Reform des Strafvollzugs

Die heutige Gestalt des modernen Justizvollzugs in Deutschland wäre nicht denkbar ohne den Beitrag der christlichen Kirchen und religiösen Reformbewegungen. Auf den Wandel im Verständnis des Freiheitsentzuges haben sie entscheidenden Einfluss gehabt.

In der frühen Kirche Jahrhundert bis in das 19. Jahrhundert herrschte die v.a. von Augustinus (354 -430), Anselm von Canterbury (1033 - 1109) und Thomas v. Aquin (1225 - 1274) geprägte Vorstellung vor, dass die weltliche Strafe hauptsächlich der Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht dient. Verstoß gegen die Rechtsordnung bedeutete zugleich eine Verletzung göttlichen - ewigen - Rechts. Vor dem göttlichen Weltgericht, steht das irdische Strafgericht. Der Mensch sühnt durch erfahrenes Übel. Weltliche Strafe war die Zufügung von Übel durch die von Gott beauftragte Regierung. Die Besserung des Straftäters, d. h. die innere Umkehr und der verbesserte Lebenswandel steht nicht im Zentrum der Überlegung, ist allenfalls Nebeneffekt.

Ab dem Ende des 15. Jahrhunderts (mit der Renaissance) rückt mit dem Subjekt des Menschen in den Mittelpunkt. Und damit kommt der Besserungsgedanke in den Blickpunkt der Theologie, also die innere Umkehr des Straftäters.

Beispielhaft dafür stehen die „Houses of Corrections“ in Amsterdam (1595 für Männer, 1597 für Frauen, das so genannte Rasperhus, wo Straftäter und - Täterinnen. durch Arbeit und intensive religiöse Betreuung erzogen beziehungsweise umerzogen werden sollten, so genannte Zuchthäuser.

Dieses Konzept wurde zum Vorbild für zahlreiche Gründungen von Zuchthäusern in ganz Europa v. a. auch in deutschen Ländern bis ins 18. Jahrhundert (so in Bremen, Celle, Lübeck).

Weiterentwicklung durch Papst Clemens XI. Anfang des 18. Jahrhunderts (1703): Er gründete die erste Besserungsanstalt für männliche Jugendliche, das so genannten „Böse-Buben-Haus“ im Hospiz San Michele. Dort wurde ein Stufenvollzug praktiziert. d. h. nach Schwere der Strafe und Alter unterschieden. Einzelhaft. Später gründet sein Nachfolger auch eine entsprechende Einrichtung für Frauen (1735).

Ab Ende des 18. Jahrhundert ging von den Quäkern, einer protestantischen Bewegung in Amerika, ein starker Einfluss auf den Strafvollzug in Europa aus: Das so genannte Pennsylvanische System: hier wurde der Besserungsgedanke perfektioniert: Hygiene, Arbeit, klassifizierte Unterbringung Isolation und Überwachung waren die zentralen Mittel der

Erziehung. Die Seele des Straftäters sollte systematisch geformt werden (Besserungsmaschine). Berühmt geworden durch die Architektur des sternförmig angelegten Zellenhauses, das wir heute noch in Vechta, Fuhlsbüttel und vielen Städten Deutschlands und Europas finden.

Im 19. Jahrhundert kam es zum Durchbruch zu einer geordneten, seelsorgerlich qualifizierten Behandlung. Eine entscheidende Rolle spielten dabei die an vielen Orten gegründeten Gefängnisgesellschaften.

So die bis heute bestehende Fliedner-Gesellschaft nach dem Pfarrer Theodor Fliedner (1823) und Elisabeth Fry, die einen Frauenverein zur Besserung der weiblichen Sträflinge von Newgate“ gegründet hat.

Besonders hervorzuheben ist Johann Hinrich Wichern, Pastor, der eine heute noch bestehende Ausbildungsstätte für Diakone und Sozialpädagogen in Hamburg gründete. Während seiner Amtszeit als Ministerialrat im preußischen Innenministerium bemühte er sich insbesondere um die pädagogische Ausbildung des Gefängnispersonals. Ihm ging es um die Veränderung des Straftäters von innen heraus. Als Gründer des Diakonischen Werkes hat er insbesondere die kirchliche Sozialarbeit und Sozialpädagogik unter christlichem Vorzeichen nachhaltig geprägt.

Den größten Einfluss auf die Philosophie des Strafvollzugs in Deutschland im und Europa im letzten Jahrhundert hatten allerdings nicht die Kirchen sondern der Strafrechtler Franz v. Liszt mit seinem sogenannten „Marburger Programm“:

Dieses setzte konsequent auf die Ausrichtung des Strafvollzugs auf seine Wirkung auf den Straftäter (nicht einen objektiven Schuld-Ausgleich). Dabei unterschied er nach der damaligen Charakterlehre zwischen:

- Gelegenheitstätern: diese sollten eine Bewährungsstrafe als Denkzettel erhalten,
- verbesserlichen Hangtätern: eine (längere) Freiheitsstrafe, die von Maßnahmen der Resozialisierung begleitet sein sollte,
- unverbesserlichen Hangtäter: sollten dauerhaft verwahrt werden.

(Diese Lehre hat übrigens auch die Erfindung der Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus begünstigt.)

Der Resozialisierungsgedanke wurden von christlichen Denkern wie den kathol. Theologen Karl Rahner und Molinski, auf protestantischer Seite von

Emil Brunner, Karl Barth und Helmuth Gollwitzer aufgegriffen und theologisch interpretiert.

Entscheidender als auf die Theorie wirkten die christlichen Kirchen auf die Praxis der Gefängnisseelsorge weiterhin im 20. und 21. Jahrhundert ein:

So z. B. die adlige Finnin Mathilda Wrede (1864- 1928), die sich besonders für russische Gefangene einsetzte.

Johannes Muntau, Jurist, Anstaltsleiter und Präsident des Strafvollzugsamts am Oberlandesgericht Celle (1876-1963).

Er erlässt 1924 die erste Rundverfügung zur Ausgestaltung der Seelsorge. Dabei wurde erstmals in Deutschland ehrenamtlichen Seelsorgern der Zutritt in Gefängnissen gestattet. Außerdem gründete er die christliche Straffälligenhilfe „Schwarzes Kreuz e. V.“

Das Konzept des „Restorative Justice“ (wiederherstellende Gerechtigkeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung), das in der entsprechenden UN-Resolution von 2002 als Ergänzung zum bestehenden System gefordert wird, haben ihre Wurzeln in Praktiken des Konfliktausgleichs in Gemeinschaft der indigenen Völkern Neuseelands, Australiens, Afrikas und Amerikas. Ein wichtiger Einfluss zur theoretischen und Praktischen Ausgestaltung kommt von christlichen Freikirchen in Nordamerika und Kanada (insbesondere Mennoniten und Quäkern).

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Gefängnisseelsorge

Die Gefängnisseelsorge steht unter dem Schutz des Staates.

Nach Art. 4 Abs. 1 GG verbürgt er für die Freiheit

des Glaubens,

des Gewissens und

des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses.

Ebenso hat er die Pflicht, die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten.

Die Glaubens- und Religionsfreiheit hängt eng mit der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) zusammen. Sie gehört zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.

Das Grundgesetz, das am 8. Mai 1949 verkündet wurde, hat aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 einen Bestandteil wortwörtlich übernommen.

Art 141 WRV bestimmt, dass der Staat verpflichtet ist, die Religionsgesellschaften zur Durchführung von Gottesdiensten und von Seelsorge in ihren Gefängnissen zuzulassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Das heißt: Dort wo eine Gefangene oder ein Gefangener das Bedürfnis nach Gottesdiensten oder anderen Formen der Seelsorge äußert, hat sie oder er einen Anspruch auf den Kontakt mit Geistlichen oder anderen seelsorgerlich tätigen Personen. Und zwar bezog sich der Anspruch auf die Religionsgemeinschaft, nach der er /sie verlangte. Diesen musste Zugang gewährt werden. Aber nur zur Ausübung von religiösen Handlungen. Die Religionsausübung hat sich außerdem im Rahmen der Anstaltsordnung zu bewegen, d. h. an die „Hausordnung“ zu halten.

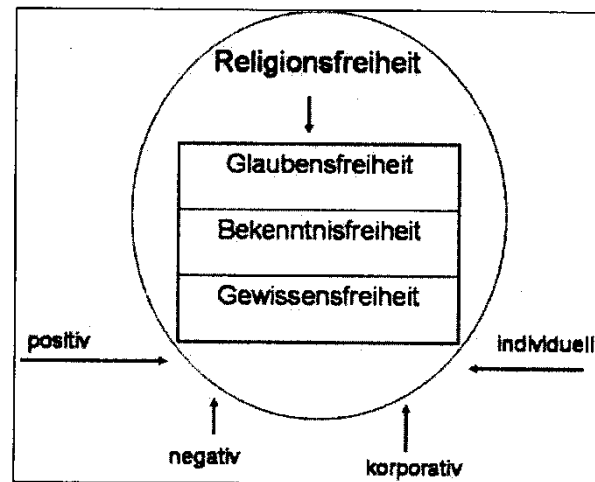
Art. 140 des Grundgesetzes bestimmt, dass dieser Artikel aus der WRV Bestandteil des GG ist. Das heißt er ist die Basis für die Gefängnisseelsorge. Ausgangspunkt des Rechts auf Religionsfreiheit ist der Einzelne, das Individuum.

Die Religionsfreiheit gilt damit in zwei Richtungen:

Erstens:

**auf die
Gefangenen**

Das Grundrecht



bezogen

auf

Abb. 12: Ebenen und Dimensionen Religion

Religionsfreiheit steht jeder Person zu, d. h. auch Gefangenen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Einschränkungen der Religionsausübung, die über die gesetzlich geregelten Grenzen hinausgehen, nicht zulässig sind. Ebenso gilt das Grundrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit, d. h. es gilt auch für Nichtdeutsche.

Was bedeutet die **Religionsfreiheit für den Einzelnen konkret?**

Es heißt zum einen, dass das was und wie ich glaube oder nicht glaube, gegen staatliche Eingriffe geschützt ist. Meine inneren Überzeugungen gehen ihn nichts an.

Religionsfreiheit schließt auch die Freiheit zum öffentlichen Bekenntnis ein. Die inneren Überzeugungen können nach außen getragen werden.

Aber vor allem schließt die Religionsfreiheit das Recht ein, Gottesdienste, Feiern, kultische Handlungen und Gebräuche religiöser Art, wie Prozessionen abzuhalten.

Die Religionsfreiheit verbürgt außerdem das Recht, das ganze Leben an der eigenen Überzeugung auszurichten und danach zu handeln.

Daher ist z. B. einem Gefangenen zu gestatten, sich den Speisevorschriften entsprechend zu verpflegen. Eine Versorgungspflicht des Staates besteht nach dem GG allerdings nicht.

Eingeschränkt werden kann die Glaubensfreiheit allerdings, wo sie mit anderen Grundrechten in Konflikt gerät. Zum Beispiel mit dem Recht

auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit (Art. 2 GG). Wer eine Gefahr für die Mitmenschen darstellt, andere verletzt oder sonst wie geschädigt hat, unterliegt dem Strafrecht und in schweren Fällen dem Strafvollzug. Die besondere Situation des Strafvollzuges, als einer totalen und vollständig staatlich organisierten Institution erfordert Einschränkungen, damit sie funktionieren kann. D. h. die Religionsausübung muss sich an den Tagesablauf, räumliche Bedingungen, Kontrollen und sonstige Sicherheitserfordernisse anpassen, ohne die eine solche Organisation nicht läuft.

Zweitens: **bezogen auf die Religionsgemeinschaften:**

Mit der Religionsfreiheit gesteht der Staat den Religionsgemeinschaften und sonstigen religiösen Personenvereinigungen ein Betätigungsrecht als religiöse Personenvereinigung (so genanntes **Korporationsgrundrecht**) zu.

Der einzelne Gläubige hat ja das Recht seinem Glauben in der Religionsgemeinschaft nachzugehen und diesen öffentlich zu bekennen. Dies ist nur möglich, wenn die Religionsgemeinschaft das Recht zur Betätigung in Gottesdiensten etc. hat.

Träger dieses Korporationsgrundrechts können nicht nur Kirchen und andere Körperschaften öffentlichen Rechts sein, sondern auch Vereinigungen, die (noch) nicht den Status einer Religionsgemeinschaft erreicht haben, aber die Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel haben.

Somit wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften **ein geschützter Lebensbereich** zugeordnet, der die Teilnahme am Grundrechtsschutz ermöglicht. Die Pflege der miteinander geteilten Glaubensüberzeugungen, also die Seelsorge gehört mit zur Gewährleistung der Religionsfreiheit. Konkret bedeutet dieses Recht, dass Geistlichen einer Religionsgemeinschaft der Zugang zu Inhaftierten zu gewähren ist, wenn diese das entsprechende Bedürfnis äußern.

3. Regelungen des NJVollzG (StVollzG)

Konkretisiert wird dieses Grundrecht in den Regelungen der §§ 53 bis 55 und § 179 NJVollzG und der §§ 55 bis 57 und § 115 Nds. SVVollzG, die übrigens auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen – einer Empfehlung des

Ministerkomitees des Europarates – zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Rechnung tragen.

Auch für den Vollzug des Jugendarrestes bestimmt § 29 Abs. 1 Satz 1 des NJAVollzG, dass Arrestanten eine religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft nicht versagt werden darf.

Was sind nun die wesentlichen Elemente dieser landesgesetzlichen Bestimmungen?

a.) Einzelseelsorge

§ 53 Abs. 1 bestimmt, dass der oder dem Gefangenen die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden darf. Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr/ihm zu helfen mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer/seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. D. h. Gefangene haben einen Anspruch auf Einzelseelsorge. Der Staat in Gestalt der Anstalt muss die Möglichkeiten und Voraussetzungen dafür schaffen, aber nicht selbst für das Angebot sorgen. Der Leistungsanspruch des Einzelnen besteht nur gegenüber den Religionsgemeinschaften (z. B. Kirchen).

Die „religiöse Betreuung“ ist nach der Rechtsprechung weit gefasst: sie beinhaltet die Tätigkeiten, die eine Gemeindemitglied außerhalb der Anstalt im Rahmen der Betreuung durch die Ortsgemeinde erwarten kann: kultische Handlungen, diakonisch-sozialarbeiterische Betreuung, Bibelgesprächskreise, Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

b.) Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen

§ 53 Abs. 2 und 3 NJVollzG regeln, dass Gefangene grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen dürfen. Hinsichtlich der Gegenstände besteht der einschränkende Vorbehalt, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

Zu den grundlegenden Schriften gehören nicht nur Bibel, Koran, Hadithen und Talmud sondern auch Gebets- und Gesangbücher. Nach den

Kommentaren ist umstritten, wie eng oder weit dies auszulegen ist. Ob beispielsweise religiöse Zeitschriften dazugehören oder nicht. Nach meiner Kenntnis wird dies in Niedersachsen großzügig ausgelegt (Grenzen wären islamistische bzw. fundamentalistische Schriften) und Aspekte des Brandschutzes und der Übersichtlichkeit des Hafttraumes. Zu den religiösen Gegenständen gehören Kreuz, Rosenkranz, Misbaha, Buddhafigur, Heiligenbilder und Gebetsteppiche. Sicherheitsaspekte sind etwa Versteckmöglichkeiten in einem Schrein oder einem Heiligenbild mit Glasscheibe.

Diese Gegenstände dürfen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden (Beispiel: Bibel mit Rauschgiftversteck)

c.) Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen

Die Gefangenen haben nach § 54 NJVollzG das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

Sie dürfen auch zu Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

Der Staat ist nicht verpflichtet, für die Durchführung der Gottesdienste und religiösen Veranstaltungen zu sorgen, er muss sie nur ermöglichen.

Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen werden

- Wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist (dabei sollen die Seelsorgerinnen und Seelsorger vorher gehört werden).
- Sofern es sich um Untersuchungsgefangene handelt, bei gerichtlich angeordneter Einzelhaft. Auch hier werden in der Regel die Seelsorgerinnen und Seelsorger vorher angehört.

d.) Wer darf Seelsorge leisten?

Nach § 179 Abs. 1 NJVollzG werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften als Hauptamtliche bestellt oder vertraglich verpflichtet.

Als Bestellung im Hauptamt versteht in der Regel eine Vollzeitbestellung, eine vertragliche Verpflichtung beinhaltet meistens eine nebenamtliche Beschäftigung.

Das StVollzG ordnete an, dass für jede Anstalt eine erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen war, zu denen ausdrücklich auch Seelsorgerinnen und Seelsorger zählten.

Das NJVollzG setzt dieses wiederum voraus.

Eine Bestellung bedeutet nach allgemeiner Rechtsauffassung und Kommentierung, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger kraft Gesetzes zur Anstalt und damit zum Behandlungsteam gehören.

Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Glaubensgemeinschaft die Wahrnehmung Seelsorge durch eine hauptamtliche oder vertragliche verpflichtete Seelsorgerin nicht rechtfertigt, ist die Seelsorge auf andere Weise zuzulassen. Dies trifft zum Beispiel auf Jugendarrestanstalten zu, die in größeren Entfernung von der Hauptanstalt liegen. Hier wird die Seelsorge in der Regel durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der Ortsgemeinde wahrgenommen oder es werden Seelsorgerin und Seelsorger auf Honorarbasis verpflichtet.

Außerdem dürfen die bestellten Anstaltsseelsorgerinnen und Seelsorger freie Seelsorgehelferinnen und –helfer mit Zustimmung der Anstaltsleiter hinzuziehen.

Die Regelungen, die für diese freien Seelsorgehelferinnen und –helfer gelten, wurden im Wesentlichen in die Vereinbarung mit den muslimischen Landesverbänden Schura und Ditib übernommen.

So die Regelung, dass die Religionsgemeinschaften (Kirchen) die Auswahl, Qualifikation und Fortbildung der Freien Seelsorgehelferinnen und helfer in eigener Verantwortung regeln und dass die Zulassung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Anstaltsleitung steht.

e.) Zusammenarbeitsgebot

Dass alle in der Justizvollzugsanstalt Tätigen zusammenarbeiten und daran mitwirken, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Nur im Zusammenwirken aller kann das Bemühen um Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft erfolgreich sein.

Dies ist im Strafvollzugsgesetz in § 154 StVollzG und in vielen Ländergesetzen ausdrücklich festgehalten. Damit wird unterstrichen, dass es unterschiedliche Funktionen und Aufgabenstellungen gibt, diese aber gleichwertig sind.

Im NJVollzG wird es nicht ausdrücklich erwähnt. Nicht, weil das in unserem Bundesland nicht gilt sondern, weil es als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Es gilt als selbstverständlich, dass nicht nur alle Bedienstete (Beamte) sondern auch alle, die als Beschäftigte, Arbeiter, auf der Grundlage von Honorarverträgen oder als ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind, sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer gehören mit zu dem Kreis der im Vollzug Tätigen. D. h. auch für sie gilt das doppelte Vollzugsziel nach § 5 NJVollzG: die Befähigung der Gefangenen zu straffreiem und sozialverantwortlicher Lebensführung und die Beachtung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Zusammenarbeit ist insbesondere wichtig, wo Aufgaben sich vermischen: So gehört es zu den ausdrücklichen Aufgaben der Sozialdienste die Gefangenen in Bezug auf ihre Angehörigen und Bezugspersonen zu beraten und zu unterstützen (§ 69 NJVollzG). Gleichzeitig sehen es Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne ihre diakonischen Auftrags als ihre Aufgabe an, Gefangenen bei ihrem Bemühen zu unterstützen, mit Familienangehörigen in Kontakt zu treten, mögliche Störungen auszuräumen und Verantwortung zu übernehmen.

Da hat der Gefangene sein monatliches Kontingent von Telefonaten verbraucht oder seine Guthaben ist leer. Jetzt versucht er es erst bei der

Sozialarbeiterin, dann vielleicht beim Pastor noch ein Telefonat zu bekommen.

Da kann es auch passieren, dass der Gefangene versucht, den einen gegen den anderen auszuspielen. Er muss es gar nicht unbedingt bewusst darauf anlegen. Aber nach dem Motto „wenn ich mehrere Personen anspreche, klappt´s vielleicht bei einem“ gleich zwei oder drei (wenn noch ein Psychologe oder ehrenamtlicher Helfer dazukommt) mit seinem Problem beschäftigt. Hier ist es wichtig, dass man miteinander kommuniziert um Doppelarbeit oder im auch Gegeneinander-Arbeiten zu vermeiden.

Daher ist es sehr zu empfehlen, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger regelmäßig an Anstaltskonferenzen und Abteilungsbesprechungen teilnehmen.

Wo Seelsorgerinnen und Seelsorger an der Betreuung einer Gefangenen oder eines Gefangenen intensiv beteiligt sind, sollten sie an den Vollzugsplankonferenzen teilnehmen (§ 9 NJVollzG). Hierzu ist allerdings das Seelsorgegeheimnis zu beachten, d. h. sie werden im Wesentlichen passiv teilnehmen, um die Überlegungen der anderen Beteiligten zu erfahren. Sofern der oder die Gefangene den Seelsorger ausdrücklich ermächtigt, über seine Verhalten oder seine Verhältnisse Auskunft zu geben, können sie sich auch aktiv einbringen.

In § 181 NJVollzG wird ausdrücklich die Pflicht zu enger Zusammenarbeit mit externen Behörden, Stellen, Verbänden und Hilfeeinrichtungen, die auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe aktiv sind, normiert.

Das bedeutet dass auch Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht nur die Bedürfnislage der Gefangenen sondern auch Sicherheitsbelange zu beachten haben.

Hier haben Seelsorgerinnen und Seelsorger oft eine wichtige Mittlerfunktion, weil sie einen guten Kontakt zu Kirchengemeinden und den entsprechenden diakonischen Einrichtungen wie Anlaufstellen für Straffällige, Drogeneinrichtungen oder dem Arbeitskreis katholischer Männer haben. Dort können Hilfsangebote bezogen auf den Einzelfall zum Beispiel im Rahmen der Entlassungsvorbereitung initiiert werden.

Manchmal geht es auch darum, Spendengelder oder Patenschaften für

bestimmte Projekte von Gefangenen einzuwerben. Entsprechende Strukturen und Dienste gibt es sicherlich auch in Moscheegemeinden. So dass auch dort in Einzelfällen, die Sie länger begleiten zu überlegen ist, welche Unterstützung können muslimische Gemeinden oder Einrichtungen am Entlassungsort eines betreuten Gefangenen eventuell leisten.

NAV Nr. 3 zu § 154 StVollzG Verfahren

f.) Hausordnung

Die Regeln für das Miteinander in einer Justizvollzugsanstalt ist in der Hausordnung geregelt. Diese zu erlassen obliegt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter:

In der Hausordnung sind grundlegende Rechte und Pflichten eines jeden Inhaftierten geregelt.

Insbesondere sind

- Besuchszeiten
- Arbeitszeiten, Freiheit und Ruhezeit
- Regelungen zum Telefon, Brief- und Paketverkehr
- Einkauf
- Antrags – und Beschwerderecht
- Sprechzeiten der verschiedene Dienste geregelt.

Es ist empfehlenswert für die Seelsorgerin und den Seelsorger, diese Hausordnung zu kennen.

Zugleich kann sich die Seelsorgerin / der Seelsorger auch aktiv an der Gestaltung der Hausordnung beteiligen, in dem sie/er dort fest Sprechzeiten oder Telefon-Nr. unter denen sie/er zu erreichen ist, vermerken lässt.

4. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht nach StGB und StPO

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der (christlichen) Seelsorge von allen anderen Berufsgruppen innerhalb des Justizvollzuges ist das Seelsorgegeheimnis und das Beichtgeheimnis.

Ich werde zunächst die Verschwiegenheitsgebote und Zeugnisverweigerungsrechte erläutern, die für bestimmte Berufsgruppen gelten. Herr Wingert wird sodann die kirchlichen Bestimmungen bezüglich des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses vorstellen, die von den strafrechtlichen Regelungen zu unterscheiden sind.

Aber unabhängig vom innerkirchlichen Recht gelten auch im öffentlichen Bereich Rechte und Pflichten bezüglich der Verschwiegenheit, die auch Seelsorger oder der Seelsorgerinnen – haupt- neben und ehrenamtliche Seelsorger eingeschlossen - zu beachten haben.

Zu unterscheiden ist zwischen den **Verschwiegenheitspflichten** und dem **Zeugnisverweigerungsrecht**.

a. Strafbewehrte Verschwiegenheitspflichten, § 203 StGB

Für bestimmte Berufsgruppen im sozialen oder und medizinischen Sektor gilt die Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf ein zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisses (Privatgeheimnis) oder eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis.

Zu diesen gehören Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte, Ehe-, Familien und Erziehungsberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter (§ 203 Abs. 1 StGB) aber **auch für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete**, wozu berufene Seelsorger und Seelsorgehelfer zählen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB). .

Wer dagegen verstößt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Desgleichen macht sich jeder strafmündige Bürger unabhängig von seiner beruflichen Stellung nach § 201 StGB strafbar, wenn er nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder eine bereits so hergestellte Aufnahme gebraucht und an Dritte weiterleitet. Hier geht der Strafrahmen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Zu erwähnen ist auch der Straftatbestand der Verwertung von fremden Geheimnissen nach § 204 StGB. Danach ist es verboten, Geheimnisse, die man im Rahmen seiner Dienstausbübung erfahren hat, in der Absicht

weiterzugeben, damit Gewinn zu zielen, z. B. an die Presse weiterzugeben (Strafmaß bis 2 Jahre).

Alle ehrenamtlich Seelsorgerinnen und Seelsorger werden vor Beginn ihrer Tätigkeit über diese Pflichten belehrt und unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung

< Hinweis auf Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen (evtl. verteilen!)>

b. Zeugnisverweigerungsrecht

Zeugnisverweigerungsrechte ergeben sich aus der Stellung als Geistlicher oder Seelsorgerin oder Seelsorger einschließlich hauptamtlich tätigen Lientheologen.

Was heißt Zeugnisverweigerungsrecht?

Jeder Bürger ist grundsätzlich verpflichtet, vor Gericht als Zeuge zu erscheinen und auszusagen, sofern er dazu geladen wurde und keine im Gesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt (§ 48 StPO).

Zugelassene Rechte, die Aussage (Zeugnis) zu verweigern haben auf persönlichen Gründen nahe Verwandte, Ehegatten, und Lebenspartner des Beschuldigten.

Darum geht es hier nicht.

Es geht hier um die Zeugnisverweigerung aus beruflichen Gründen:

Nach **§ 53 Abs. 1 StPO** sind zur Verweigerung des Zeugnisses u. a. berechtigt:

Geistliche, in Bezug auf das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Zu den Geistlichen zählen nach einem richtungsweisenden Urteil des BGH nicht nur die ausgebildeten Geistlichen der christlichen Kirchen und der staatlich anerkannten öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften (Urt. d. BGH vom 15.04.2010 - 4 StR 650/09).

Danach gelten aber folgende Voraussetzungen:

- der betroffenen Person muss ein seelsorgerisches Amt in herausgehobener Stellung anvertraut sein
- die von ihm geführten seelsorgerlichen Gespräche unterliegen einem von der Religionsgemeinschaft auferlegten Schweigegebot
- Es bezieht sich nur auf Dinge/Tatsachen, die dem Seelsorger in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht auf das, was sie in sonstiger fürsorgerischer oder karitativer oder verwaltenden Tätigkeit erfahren haben. D. h. Versöhnungs- oder Schlichtungsgespräche etwa eines Friedensrichters reichen nicht aus.

„Seelsorge im Sinne dieser Vorschrift umfasst nur eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung, die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandssuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt, dient. Zu ihr gehören dagegen nicht Gespräche, Erkenntnisse oder Tätigkeiten des Geistlichen auf dem Gebiet des täglichen Lebens bei Gelegenheit der Ausübung von Seelsorge ohne Bezug zum seelischen Bereich.“

Unter Vorbehalt gilt das vorher Gesagte nach § 53 a Abs. 1 u. 2 StPO auch für Gehilfen und Hilfspersonen. Hierzu gehören Referendare, Studenten, Praktikanten und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Ob diese das Recht der Zeugnisverweigerung ausüben dürfen, darüber entscheiden die vorgesetzten Geistlichen.

5. Die staatskirchenrechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und dem Land (Niedersachsenkonkordat und Loccumer Verträge

Das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Religionsverfassungsrecht, früher Staatskirchen) in Deutschland ist ein besonderes. Es unterscheidet sich einerseits von dem Staatskirchenmodell, wie es in Großbritannien gilt, wo die Anglikanische Kirche eine Vorrangstellung innehat, andererseits von dem laizistischen Modell Frankreichs, wo eine strikte Trennung zwischen religiöser und staatlicher Sphäre herrscht.

Das deutsche Modell ist geschichtlich gewachsen und geprägt und insgesamt religionsfreundlicher. Staat und Kirche kooperieren vielfältig.

Auf den Gebieten im sozialpolitischen und kulturellen Bereich, wo die Kirchen, Religionsgemeinschaften und nicht konfessionellen Korporationen sich betätigen, wie Kindergärten, Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäuser,

Schulen, Senioreneinrichtungen, Beratungsstellen etc. hält sich der Staat zurück und überlässt die Initiative, Trägerschaft und Gestaltung zum großen Teil den freien Wohlfahrtsverbänden und auch den Kirchen. Er legt lediglich den rechtlichen Rahmen fest.

Seit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung von 1919 sind Staat und Kirche zwar verwaltungstechnisch getrennt. Durch das Kirchensteuerrecht sowie die Beibehaltung von Privilegien und gemeinsamen Angelegenheiten wurde die Autonomie des Staates allerdings abgemildert und zugunsten der evangelischen und katholischen Kirchen ausgelegt. Kennzeichen des deutschen Modells ist die Trennung der Institutionen, nicht der Wirkungsfelder. Kirche und Staat wissen sich in beide in Verantwortung für die gleichen Menschen und kooperieren

So finanziert der Staat diese religiös geprägten Einrichtungen aus Steuermitteln.

Dieses Modell hat eine lange Geschichte die vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis heute reicht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch wenn in Deutschland eine Entwicklung zu Säkularisierung und zu einer zunehmend bunteren Landschaft der Religionen und zu beobachten ist, die christlichen Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt sind, Förderung von den staatlichen Ebenen, Bund, Ländern und Gemeinden, beanspruchen können.

Das Verhältnis zwischen dem Land Niedersachsen und den christlichen Kirchen ist vertraglich geregelt.

Für das Verhältnis der evangelischen Kirchen und dem Land sind die Luccumer Verträge von 1955 und 1965 (Ergänzungsvertrag) maßgeblich: Im letztgenannten Vertrag heißt es:

Art. 3: (1) „Wird in Anstalten des Landes eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür hauptamtliche Geistliche eingestellt, so sorgt das Land für die Bereitstellung der erforderlichen Räume und trägt die Kosten für die erforderlichen Hilfsmittel und sächlichen Aufwendungen.

(2) Zu den Kosten einer nicht hauptamtlichen regelmäßigen Anstaltsseelsorge leistet das Land einen angemessenen Beitrag, wenn die Anstaltsseelsorge die örtlich

zuständigen Geistlichen unverhältnismäßig belastet und zusätzliche Aufwendungen erfordert.

Das Verhältnis zwischen der Katholischen Kirche ist durch das so genannten Niedersachsenkonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen von 1965 geregelt.

Darin heißt es.

Art. 11: (1)“ In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Anstalten des Landes werden die zuständigen katholischen Geistlichen im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerischer Besuche und kirchlicher Handlungen zugelassen. Soweit ein Bedürfnis für eine hauptamtliche Seelsorge besteht, werden die Kosten vom Lande getragen; die Geistlichen werden vom Lande im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde angestellt. Zu den Kosten einer nicht hauptamtlichen regelmäßigen Anstaltsseelsorge leistet das Land einen angemessenen Beitrag, wenn die Anstaltsseelsorge die örtlich zuständigen Geistlichen unverhältnismäßig belastet und zusätzliche Aufwendungen erfordert.

Verwendete Literatur:

1. Alexander Funsch, Seelsorge im Strafvollzug - eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge 2015 Baden-Baden
2. Sarah Jadwiga Jahn, Religion - Recht -Verwaltung - Eine Untersuchung der Rechtspraxis von positiver Religionsfreiheit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, unveröffentlichte Dissertation, Universität Leipzig 2015
3. Tillmann Bartsch et al., Muslimie im Justizvollzug - Skizze einer Pilotstudie, in: Forum Strafvollzug 3/16, S. 192-197
4. Materialien für Seelsorge und Betreuung Straffälliger, hrsg. Schwarzes Kreuz - Christliche Straffälligenhilfe e. V., Celle, 1985